

# Allgemeine Mietbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH

Gültig ab 01.01.2026

## § 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen der Heidelberg Print Finance International GmbH als Vermieterin gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für Mietverträge zwischen der Vermieterin und dem Mieter. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, auch wenn die Vermieterin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Die Vermieterin überlässt dem Mieter das im Antragsformular bezeichnete Mietobjekt zur entgeltlichen Nutzung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs des Mieters und erbringt ggfls. weitere Software- und Servicedienstleistungen, wie in diesem MV vereinbart

(3) Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software der Heidelberger Druckmaschinen AG mit der Maßgabe, dass anstelle der Heidelberger Druckmaschinen AG die Vermieterin tritt.

## § 2 Mietvertragsabschluss

(1) Der Mieter bietet mit Unterzeichnung des Mietantrages der Vermieterin den Abschluss eines Mietvertrages (MV) an. Er ist hieran für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang aller für die Entscheidung der Annahme dieses Vertragsangebotes erforderlichen Unterlagen bei der Vermieterin gebunden. Der kommt durch Gegenzeichnung des Antrages durch die Vermieterin zustande (Angebotsannahme).

## § 3 Mietzeit; Kündigung

(1) Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Fälligkeitstermin der ersten Miet-Zahlung nach der Übernahme des Mietobjekts; fällt die Übernahme auf den vereinbarten Fälligkeitstermin, beginnt die Mietzeit am Tag der Übernahme.

(2) Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund kann der Mietvertrag erstmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vertraglich bestimmten Mietzeit gekündigt werden. Er verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Ein Sonderkündigungsrecht bei Tod des Mieters besteht nicht.

(3) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

## § 4 Berechnung der Miet-Zahlungen

(1) Die Miet-Zahlungen verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Ändern sich die diesem Antrag zugrunde

liegenden Vertragsdaten (insbesondere Anschaffungskosten und Umsatzsteuer) oder die Geld- und Kapitalmarktlage vor Übernahme des Mietobjektes, so werden die Miet-Zahlungen entsprechend nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vom Vermieter angepasst. Die endgültigen Daten ergeben sich aus der Mietrechnung. Ergibt sich durch die nicht vom Mieter verursachte Veränderung des Anschaffungspreises und ggf. der Sonderzahlung eine Erhöhung um mehr als 5 % kann der Mieter binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Mietobjektes entstehen, übernimmt der Mieter. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die aufgrund Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durch den Mieter von Dritten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden.

## § 5 Fälligkeit der Zahlungen, Verzug

(1) Die Zahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

### a) Mietsonderzahlung

Der Mieter leistet an die Vermieterin eine im Vertragsdeckblatt definierte Einmalzahlung nachfolgend und im Vertragsdeckblatt „Mietsonderzahlung“ genannt). Diese ist nach Zustandekommen des MV und mit entsprechendem Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Alle sonstigen Zahlungspflichten beginnen mit der Übernahme des Mietobjektes.

### b) Miet-Zahlungen

Zusätzlich zu der Mietsonderzahlung leistet der Mieter an die Vermieterin für jeden Kalendermonat der Mietzeit monatliche Zahlungen (nachfolgend „Miet-Zahlungen“ genannt) wie im Vertragsdeckblatt vereinbart als Entgelt für die von der Vermieterin zu erbringenden Vertragsgegenständlichen Leistungen. Miet-Zahlungen sind jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.

### c) Vormiete

Für die Nutzung des Mietobjekts im Zeitraum zwischen Übernahme des Mietobjekts und Beginn der Mietzeit wird ein Betrag in Höhe von 1/30 der monatlichen Miet-Zahlungen pro Tag berechnet (nachfolgend „Vormiete“ genannt); Die vertraglichen Regelungen finden während dieses Zeitraums entsprechende Anwendung. Die Vormiete ist mit

Zahlung der ersten Miet-Zahlung fällig.

Sämtliche Zahlungen erfolgen frei Vermieterin ohne jeden Abzug. Zusätzliche Serviceleistungen, die ggfls. über die von der Vermieterin zu erbringenden Vertragsgegenständlichen Leistungen hinausgehen und nicht in den Miet-Zahlungen enthalten sind, werden vom Erbringer der zusätzlichen Serviceleistungen separat abgerechnet. Die Vermieterin ist an der Zahlungsabwicklung solcher Leistungen nicht beteiligt.

**(2)** Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter ein SEPA-Firmenlastschriftmandat für alle vertraglichen Zahlungsverpflichtungen zu erteilen. Der Zahlungseinzug muss dem Mieter mindestens 1 Tag vor Fälligkeit angekündigt sein.

**(3)** Kommt der Mieter mit Zahlungen aus dem MV oder sonstigen Zahlungen wie z. B. Schadensersatz- bzw. Nutzungsentschädigungsleistungen in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, die Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB zu fordern und den rückständigen Betrag für die Dauer des Verzugs mit 1 % pro Monat zu verzinsen. Für die Bearbeitung mangels Deckung nicht eingelöster Lastschriften werden dem Mieter Gebühren in Höhe von jeweils € 25,- zzgl. USt. vom Vermieter berechnet. Für jede Mahnung hat der Kunde ferner eine angemessene Mahngebühr an den Vermieter zu entrichten.

**(4)** Für Zahlungen aus dem MV, die der Mieter nicht im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens leistet (sondern z.B. per Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) hat der Mieter ebenfalls eine angemessene Gebühr für den höheren Bearbeitungsaufwand an die Vermieterin zu zahlen.

## § 6 Bereitstellung und Übernahme

**(1)** Die Bereitstellung des Mietobjektes erfolgt unmittelbar an den Mieter.

**(2)** Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem MV zu untersuchen und zu testen. Beanstandungen hat der Mieter dem Vermieter anzuzeigen. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend

**(3)** Ist das Mietobjekt vertragsgemäß, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt zu übernehmen und die Übernahme der Vermieterin gegenüber mit betriebsbereiter Übergabe schriftlich zu bestätigen (nachfolgend „Übernahmebestätigung“ genannt). Mit Zugang beim Vermieter wird die Übernahmebestätigung wesentlicher Bestandteil des MV.

**(4)** Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

**(5)** Die Übernahme gilt spätestens mit Aufnahme der Nutzung des Mietobjektes als erfolgt.

**(6)** Verweigert der Mieter unberechtigt die Übernahme, wird der Vermieter ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der

Nachfrist ist der Vermieter berechtigt,

- den MV außerordentlich zu kündigen, über das Mietobjekt frei zu verfügen und Schadensersatz zu verlangen, oder
- Zahlungen wie vertraglich vereinbart vom Mieter mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu verlangen, an dem die Übernahme durch ihn hätte erfolgen müssen.

Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt der Vermieter Schadensersatz, wird dieser anhand der abgezinsten zukünftigen vertraglichen Miet-Zahlungen ermittelt, sofern nicht der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen niedrigeren Schaden nachweist. Der Abzinsungsfaktor wird dabei nach billigem Ermessen vom Vermieter festgelegt.

## § 7 Eigentum, Nutzung, Beeinträchtigungen

**(1)** Die Vermieterin ist Eigentümerin des Mietobjektes.

**(2)** Der Mieter hat das Mietobjekt an dem im MV angegebenen Standort aufzustellen. Er hat das Recht, das Mietobjekt sachgerecht zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

**(3)** Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Kosten von allen Rechten und jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Drohende Zugriffe, Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen und die Geltendmachung von Pfandrechten oder sonstigen Ansprüchen Dritter hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Mieters betreffen (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung). Das Mietobjekt darf nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden. Der Mieter trägt die Kosten für die Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Vermieterin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

**(4)** Ist oder war der Mieter Eigentümer des Mietobjektes, so wird er eine Verzichtserklärung des Grundstücks-Vermieters auf dessen Vermieterpfandrecht bzw. eine Freistellungserklärung der Grundpfandgläubiger wegen der Zubehörhaftung beibringen.

**(5)** Eine Standortänderung oder Überlassung des Mietobjektes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Wird die Genehmigung erteilt, darf die Standortänderung nur durch Mitarbeiter der Serviceorganisation des Lieferanten vorgenommen werden. Der Mieter tritt bereits jetzt etwaig gegenüber Dritten bestehende Vergütungs- oder Herausgabeansprüche sicherungshalber an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an.

**(6)** Der Mieter gestattet der Vermieterin oder deren

Beauftragten die Besichtigung des Mietobjektes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen. Der Vermieter darf das Mietobjekt mit einem auf sein Eigentum hinweisenden Kennzeichen versehen.

**(7)** Sämtliche Änderungen und Einbauten am Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Sämtliche Einbauten gehen in das Eigentum der Vermieterin über.

**(8)** Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 7 Absätze (2) bis (8) genannten Pflichten entstehenden Schaden.

### § 8 Versicherungen

**(1)** Sofern im MV nicht abweichend geregelt, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt für die Dauer des MV auf seine Kosten zugunsten der Vermieterin zum Neuwert gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl (incl. Vandalismus), Leitungswasser-, Maschinenbruch und Elektronikschäden zu versichern.

**(2)** Der Mieter ist verpflichtet, den Abschluss der in § 8 Absatz (1) genannten Versicherungen innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme des Mietobjektes durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin nicht nach, ist diese berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Mieter bis zum Versicherungsnachweis nach ihrer Wahl entweder einen Risikoaufschlag in Rechnung zu stellen oder die Zahlung von Versicherungsprämien selbst vorzunehmen. Der Mieter hat der Vermieterin sämtliche derartige Zahlungen zu erstatten. Die Versicherungspflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt.

**(3)** Der Mieter tritt zur Sicherung der Ansprüche der Vermieterin aus dem MV alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer an die Vermieterin ab, die die Abtretung annimmt. Er hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf die Vermieterin ausstellt und ihr diesen übersendet.

**(4)** Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen vorzunehmen. Er muss in jedem Fall Zahlung an die Vermieterin verlangen. Die Vermieterin ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten. Die Vermieterin wird erhaltene Entschädigungsleistungen zur Reparatur nutzen.

**(5)** Ferner ist der Mieter verpflichtet, spätestens mit der Übernahme des Mietobjektes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des MV aufrechtzuerhalten, die ihn

von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjektes freistellt. Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung ist der Vermieterin auf Verlangen durch Vorlage der Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

**(6)** Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 8 Absatz (1) bis (5) genannten Pflichten entstehenden Schaden sowie für alle vom Mieter verschuldeten Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.

### § 9 Auskünfte

**(1)** Der Mieter wird vor Vertragsabschluss und während der Mietzeit auf berechtigtes Verlangen der Vermieterin seine Vermögensverhältnisse offenlegen und zu diesem Zweck seine Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse, Konzernabschlüsse und Einnahmeüberschussrechnungen sowie sonstige Unterlagen (z.B.: betriebswirtschaftliche Auswertungen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen, welche einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse dienen. Der Mieter wird die Vermieterin über Vorkommnisse unterrichten, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sein können.

**(2)** Der Mieter hat der Vermieterin einen Wechsel seines Sitzes unverzüglich anzuzeigen.

**(3)** Der Mieter hat dem Vermieter ferner die zur Erfüllung von gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz; Nachweise über Transparenzregistereintragungen usw.) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan, Wechsel der Gesellschafter) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 10 Mängelansprüche

**(1)** Sämtliche Ansprüche und Rechte des Mieters gegen die Vermieterin wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln der vertragsgegenständlichen Leistungen oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit des Mietobjektes richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen beinhalten.

**(2)** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Serviceteile verjähren spätestens 12 Monate nach deren Einbau.

**(3)** Die Mängelhaftung der Vermieterin ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einem unsachgemäßen Gebrauch des Mietobjektes, insbesondere auf Fehlbedienungen durch den Mieter, dessen

Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen oder von Dritten, die auf Veranlassung des Mieters ohne vorherige Autorisierung des Vermieters mit dem Mietobjekt in Berührung kommen, dem Gebrauch nicht für das Mietobjekt frei gegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und/oder Verschleißteile oder unberechtigter Änderungen am Mietobjekt beruht.

(4) Mängelansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn am Mietobjekt Eingriffe vom Mieter, dessen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen oder von Dritten, die auf Veranlassung des Mieters ohne vorherige Autorisierung des Vermieters vorgenommen wurden oder wenn das Mietobjekt auf Veranlassung des Mieters ohne die Zustimmung der Vermieterin an einen anderen geografischen Standort gebracht wurde und ein etwaiger Schaden darauf zurückzuführen ist.

(5) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mängelrechten durch den Mieter ist die unverzügliche Anzeige des Mangels bei der Vermieterin sowie das erfolglose Verstreichen einer der Vermieterin zur Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist. Die Mängelbeseitigung kann auch durch Stellung eines geeigneten Ersatz-Mietobjektes erfolgen.

#### **§ 11 Haftung**

(1) Bei einer auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, haftet die Vermieterin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des MV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), ist die Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

(3) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

(4) Schadensersatzansprüche des Mieters aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen. Die gesetzlichen Rechte des Mieters nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben im Übrigen unberührt.

(5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender

Anfertigung von eingetreten wäre.

(6) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern die Vermieterin einen Mangel des Mietobjektes arglistig verschwiegen oder eine Garantie für dessen Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(7) Für Ratschläge, die die Fachleute eines Konzernunternehmens der Heidelberger Druckmaschinen AG dem Mieter außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs als Gefälligkeit erteilen, übernimmt die Vermieterin keine Haftung; dies gilt entsprechend für Hilfeleistungen.

(8) Verzögern sich die auf dem Betriebsgelände des Mieters durchzuführenden Arbeiten durch das Verschulden des Mieters oder dessen Mitarbeiter, hat der Mieter die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

#### **§ 12 Haftung für mittelbare Schäden**

(1) Die Vermieterin haftet nicht für mittelbare Schäden wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 13 Beschädigung und Untergang des AR-Objekts**

(1) Der Mieter haftet bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Mietobjekt in Berührung kommen, bis zu dessen Rückgabe an die Vermieterin für Beschädigungen, Untergang, Verlust sowie Wertminderungen, die über die übliche Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes hinausgehen. Der Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse zu unterrichten.

(2) Bei Untergang, Abhandenkommen oder Eintritt eines Totalschadens sind der Mieter und die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung des MV in diesem Umfang berechtigt. Sofern der Mieter die im vorstehenden Satz genannten Kündigungsgründe zu vertreten hat, hat er bis zur Wirksamkeit der Kündigung die Mietzahlungen zu entrichten und die Vermieterin wirtschaftlich so zu stellen, wie sie bei ungestörtem Ablauf des MV gestanden hätte. Entschädigungsleistungen Dritter werden auf die Zahlungsverpflichtung des Mieters bis zur Höhe des geschuldeten Betrages angerechnet.

(3) Machen weder der Mieter noch die Vermieterin vom Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Mieter – soweit er den Untergang, das Abhandenkommen oder Eintritt eines Totalschadens des Mietobjektes zu vertreten hat – das Mietobjekt durch ein gleichwertiges und gleichartiges Mietobjekt desselben Herstellers und Typs zu ersetzen. Sollte der Mieter das Mietobjekt ersetzen, überträgt er das Eigentum an dem Ersatzobjekt der Vermieterin, sofern diese das Eigentum nicht direkt von dem Lieferanten des

Mieters erwirbt. Der MV wird in diesem Fall zu unveränderten Konditionen mit dem Ersatzobjekt fortgesetzt.

#### **§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung, Abtretung**

(1) Der Mieter kann nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen. Eine Minderung der Miet-Zahlungen ist nur möglich, wenn das Minderungsrecht unstreitig ist oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt wurde. Die Vermieterin kann sämtliche Leistungen, zu deren Erbringung sie nach dem MV verpflichtet ist, zurückhalten, solange sich der Kunde unberechtigt mit fälligen Miet-Zahlungen im Verzug befindet oder andere vertragliche Pflichten verletzt.

(2) Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Vermieterin ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

#### **§ 15 Fristlose Kündigung des Mietvertrages**

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, den MV außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

a) wenn der Mieter die Mietsonderzahlung nicht oder nur unvollständig leistet oder mit einem der Summe von zwei Mietzahlungen entsprechenden Betrag in Verzug ist oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Mietzahlungen über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug ist;

b) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt, so dass der Vermieterin die Fortführung des MV unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn  
– der Mieter seine Zahlungen einstellt oder  
– eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Vermögen des Mieters erfolgt;

c) wenn der Mieter nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist eine Vertragspflicht in erheblichem Maße schuldhaft verletzt, insbesondere das Mietobjekt erheblich gefährdet;

d) wenn der Mieter der Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 9) trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt;

e) wenn der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des MV nicht zuzumuten ist;

f) wenn der Versicherungsschutz für das Mietobjekt wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämien durch den Mieter ganz oder teilweise entfällt;

g) der Mieter nicht während der gesamten Dauer des MV die Einhaltung der technischen Rahmenbedingungen sicherstellt, die in der Dokumentation und den Bedienungshandbüchern des Mietobjektes

und seiner Komponenten vorgegeben sind;

h) der Mieter eigenmächtig technische Änderungen oder Eingriffe an dem Mietobjekt vornimmt oder durch Nichtverwendung von Originalmaterialien Störungen an dem Mietobjekt auftreten;

i) der Mieter das Mietobjekt ohne vorherige Erlaubnis durch die Vermieterin an einen anderen Standort verbringt als zu Vertragsbeginn festgelegt wurde und dadurch die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erschwert wird.

j) wenn der Inhaber oder ein Hauptgesellschafter des Mieters wechselt oder der Betrieb des Mieters verkauft oder liquidiert wird;

k) wenn die Voraussetzungen eines Rücktritts oder einer außerordentlichen fristlosen Kündigung in Bezug auf einen weiteren, zwischen der Vermieterin und dem Mieter bestehenden Finanzkaufvertrag, Leasingvertrag, Mietkaufvertrag oder Mietvertrag eintreten;

(2) Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen hängt entscheidend von der Verfügbarkeit von Serviceteilen und/oder Serviceleistungen von Konzerngesellschaften der Heidelberger Druckmaschinen AG oder Dritten ab. Die Vermieterin kann daher nur für den Zeitraum, in dem Serviceteile bei Konzerngesellschaften der Heidelberger Druckmaschinen AG oder Dritten vorrätig sind, die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringen. Sollte der Fall eintreten, dass für das Mietobjekt und seine Komponenten keine Serviceteile bei Konzerngesellschaften der Heidelberger Druckmaschinen AG oder Dritten mehr verfügbar sind, ist die Vermieterin zur teilweisen oder vollständigen außerordentlichen Kündigung des MV oder insoweit zur Verweigerung der Leistung berechtigt, ohne dass dem Mieter dadurch Ansprüche gegen die Vermieterin entstehen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Konzerngesellschaften der Heidelberger Druckmaschinen AG keine Serviceleistungen mehr anbieten.

(3) Der Mieter kann aus einer außerordentlichen Kündigung des MV durch die Vermieterin nach dieser Ziffer 15 weder Erfüllungs- noch Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – herleiten.

#### **§ 16 Kündigung der Geschäftsverbindung**

Sofern aus einem der unter § 15 Absatz (1) lit a) bis k) genannten Gründe die Vermieterin den MV kündigt, berechtigt dies die Vermieterin zur fristlosen Beendigung aller Mietkauf-, Finanzkauf-, Leasing-, oder Mietverträge, die der Mieter mit der Vermieterin abgeschlossen hat.

#### **§ 17 Schadensersatz, Verwertung, Anrechnung von Zahlungen**

(1) Kündigt die Vermieterin nach § 15 den MV, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt an die

Vermieterin sofort zurückzugeben und Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Mieter hat kein Recht zum Besitz an dem Mietobjekt.

**(2)** Der Mieter haftet der Vermieterin für die ursprünglich vereinbarte Mietzeit für den Ausfall der Miet-Zahlungen, der dadurch entsteht, dass es der Vermieterin nicht gelingt, einen akzeptablen Nachfolger für den Mieter zu finden, der anstelle des Mieters in den MV eintritt oder bei der Neu-Vermietung die mit dem Mieter vereinbarten Konditionen zu erzielen. Der Mieter ist berechtigt, aus Gründen der Schadensminderung einen Nachfolger zum Eintritt in den vorliegenden MV vorzuschlagen. Die Vermieterin kann den Eintritt des Nachfolgers in den MV nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der fehlenden Bonität des potenziellen Nachfolgers. Sofern die Vermieterin nicht einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, berechnet sich der Schaden aus der Summe der abgezinsten Miet-Zahlungen, die bei vertragsgemäßigem Ablauf des MV noch ausstehen würden zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung.

**(3)** Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei um Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern oder Sicherheitengebern und um nach Kündigung von dem Mieter geleistete Zahlungen im Wege der Saldierung zu mindern.

**(4)** Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

**(5)** Nach fristloser Kündigung des MV werden vom Mieter oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen der Vermieterin angerechnet.

### **§ 18 Rückgabe und Stilllegung des Mietobjektes**

**(1)** Die Vermieterin ist berechtigt das Mietobjekt selbst oder durch Dritte stillzulegen oder aus den Räumen des Mieters selbst oder durch Dritte zu entfernen. Der Mieter gestattet der Vermieterin oder Dritten zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Mietobjekt befindet.

**(2)** Bei Rückgabe muss das Mietobjekt in einem dem Alter und einem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Weist das Mietobjekt bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die nicht auf die normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder können die vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten nicht nachgewiesen werden, so hat der Mieter der Vermieterin die erforderlichen Instandsetzungs-/Reparaturkosten zu erstatten bzw. den Minderwert zuzüglich Umsatzsteuer auszugleichen, sofern der Mieter die Mängel, die Schäden oder die Nichtnachweisbarkeit zu vertreten hat

Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit die Vermieterin hierdurch bereits eine Entschädigung erhalten hat. Über den Zustand des Mietobjektes wird bei der Rückgabe ein Protokoll angefertigt.

**(3)** Befindet sich der Mieter mit der Herausgabe des Mietobjektes in Verzug, haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung oder Unmöglichkeit der Herausgabe des Mietobjektes.

**(4)** Behält der Mieter das Mietobjekt unberechtigt nach Vertragsbeendigung, kann die Vermieterin vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mieters sinngemäß fort. Dies ist nicht als eine stillschweigende Fortsetzung oder Verlängerung des beendeten Vertrages anzusehen.

### **§ 19 Datenschutz**

**(1)** Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften einhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

**(2)** Soweit die Vermieterin im Zuge der Durchführung der vertraglichen Leistungen im Auftrag des Mieters personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der als Anlage 4 beigefügten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

### **§ 20 Erfüllbarkeit durch Dritte / Vertragsübertragung**

**(1)** Die Vermieterin ist berechtigt, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Mieter durch Dritte erbringen zu lassen.

**(2)** Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen. Die Vermieterin wird den Mieter über eine erfolgte Vertragsübertragung auf Dritte informieren.

**(3)** Bei Vertragsübertragung durch die Vermieterin auf einen Dritten übernimmt dieser das gesamte Vertragsverhältnis und tritt in die Rolle der Vermieterin ein.

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

**(1)** Alle Vereinbarungen, welche diese Allgemeinen Mietbedingungen ändern oder ergänzen, bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein anderes ausdrücklich geregelt ist. Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis sind nur unter Wahrung der Schriftform zulässig. Zur Wahrung der Schriftform ist die Verwendung einer Signatur mittels DocuSign oder eines vergleichbaren Anbieters ausreichend.

**(2)** Die Vermieterin wird den Mieter über Änderungen der Allgemeinen Mietbedingungen in Textform informieren. Sofern der Mieter den Änderungen

nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Vermieterin in Textform widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs durch den Mieter, kann die Vermieterin den MV durch schriftliche Mitteilung kündigen.

**(3)** Für Erklärungen im Rahmen dieses MV sind von den Parteien die auf dem Vertrag angegebenen Kontaktdaten zu verwenden. Elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Fax) sind von den Parteien während der Geschäftszeiten empfangsbereit zu halten und abzurufen. Sofern sich die Kontaktdaten ändern, werden sich die Parteien unverzüglich informieren. Dem Mieter ist bewusst, dass elektronische Korrespondenz, insbesondere per E-Mail, erhebliche Sicherheitsrisiken beinhaltet (z.B. Verlust, Verfälschung oder Zugriff durch Dritte).

**(4)** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**(5)** Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

**(6)** Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

**Heidelberg Print Finance  
International GmbH  
Gutenbergring 19  
69168 Wiesloch**